

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Wahl- vorstand	Ort	Wahllokal
001	Blankenhain	Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
002	Blankenhain	Jugendclub Blankenhain Große Nonnengasse 19 a 99444 Blankenhain
003	Blankenhain	Kindertageseinrichtung Blankenhain Christian-Speck-Straße 7 a 99444 Blankenhain
004	Drößnitz/Wittersroda	Feuerwehrvereinshaus Drößnitz Am Angerberg 3 a, 99444 Blankenhain
005	Großlohma/Kleinlohma	Gemeindebüro Großlohma Am Holzberg 22, 99444 Blankenhain
006	Hochdorf	Kegelbahn Hochdorf August-Ludwig-Straße 28 99444 Blankenhain
007	Keßlar/Lotschen/Meckfeld	Feuerwehrgerätehaus Keßlar Kesselstraße 36, 99444 Blankenhain
008	Krakendorf/Rettwitz	Dorfgemeinschaftshaus Krakendorf Unter dem Bornberge 23, 99444 Blankenhain
009	Lengefeld	Dorfgemeinschaftshaus Lengefeld Kirchgasse 49, 99444 Blankenhain
010	Neckeroda	Färbezentrum Neckeroda Ortsstraße 46, 99444 Blankenhain
011	Niedersynderstedt	Dorfgemeinschaftshaus Niedersynderstedt In der Siedlung 35, 99444 Blankenhain
012	Rottdorf/Altdörfenfeld/ Neudörfenfeld	Vereinshaus Rottdorf Bachstraße 29, 99444 Blankenhain
013	Saalborn	Dorfgemeinschaftshaus Saalborn Im Dorfe 39, 99444 Blankenhain
014	Schwarza	Dorfgemeinschaftshaus Schwarza An der Schwarza 18, 99444 Blankenhain
015	Söllnitz/Loßnitz/Obersynderstedt	Dorfgemeinschaftshaus Söllnitz An der Magdel 5 a, 99444 Blankenhain
016	Thangelstedt	Vereinshaus Thangelstedt Dorfstraße 62 a, 99444 Blankenhain
017	Tromlitz	Gemeindebungalow Tromlitz Dorfplatz 28 b, 99444 Blankenhain
018 (9005)	Briefwahlvorstand	Stadtverwaltung Blankenhain Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

wird in der  
Zeit vom

20. Tag vor der Wahl  
**06.05.2019**

bis

16. Tag vor der Wahl  
**10.05.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo 8:00 - 16:00 Uhr  
Di 8:00 - 18:00 Uhr  
Do 8:00 - 16:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:30 Uhr

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Blankenhain, Bürgerbüro, Zimmer-  
Nr. 101, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (06.05. - 10.05.2019),

spätestens am 

16. Tag vor der Wahl 10.05.2019
------------------------------------

 bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum eine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl 05.05.2019
------------------------------------

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name 71 Weimarer Land
--------------------------

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

bis zum 

21. Tag vor der Wahl 05.05.2019
------------------------------------

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

bis zum 

16. Tag vor der Wahl 10.05.2019
------------------------------------

 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 24.05.2019
-----------------------------------

, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blankenhain, 23.04.2019

Die Gemeindebehörde  
Stadtverwaltung Blankenhain



Jens Kramer  
Stadtwahlleiter

Verfahrensvermerk Aushang Ortsteile / Stadt Blankenhain			
	ausgehängt am: 24.04.2019	abzunehmen am: 02.05.2019	abgenommen am:
Unterschriften:			